



Humanrights.ch | MERS

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 23. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Humanrights.ch dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum kantonalen Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz) äussern zu können. Als Verein, dessen Ziele die Förderung der Menschenrechte in der Schweiz sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen sind, werden wir unsere Stellungnahme im Wesentlichen auf menschenrechtlich relevante Aspekte der Gesetzesvorlage beschränken.

1. Allgemeine Bemerkungen

Aus dieser Perspektive ist es uns wichtig vorerst festzuhalten, dass wegleitend für die Behandlung von ausländischen Personen die Grund- und Menschenrechte sind, welche – mit Ausnahme der politischen Rechte – uneingeschränkt für alle Menschen Geltung haben. Art. 1 des Entwurfes bringt in diesem Sinne auch zum Ausdruck, dass Integration in erster Linie bedeutet, die Grund- und Menschenrechte – insbesondere das Recht auf Nicht-Diskriminierung – einfordern zu können. Mit dem Slogan „Fördern und Fordern“, mit dem die Zielrichtung des Gesetzes umschrieben wird, wird indessen gleichzeitig ein paternalistisch anmutendes Konzept der Integration postuliert, welches die emanzipatorische Zielrichtung der Grund- und Menschenrechte untergräbt. Der Vorschlag folgt leider – trotz guten Ansätzen (Beratungsprimat, Hilfestellungen zur Integration, Integration der Bemühungen in die Regelstrukturen etc.) – dem vorherrschenden Zeitgeist, indem er auf die Einführung von „Integrationsvereinbarungen“ hinzielt. Suggestiert wird damit, dass die Schweizer Behörden bzw. die entsprechenden Beratungsstellen in der Lage sind, die „richtigen“ Integrationsmassnahmen verordnen zu können. Aufgrund der Tatsache, dass lediglich Drittausländer und –ausländerinnen effektiv in die Pflicht genommen werden können, besteht die Gefahr, dass die Bestimmungen diskriminierend bzw. willkürlich angewendet werden. Zudem spiegelt die Vertragskonstruktion eine „Freiwilligkeit“ vor, die de facto nicht besteht. Wir weisen in diesem Zusammenhang schliesslich darauf hin, dass gemäss der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (Art. 5 VIntA, SR 142.205) die Kantone Integrationsvereinbarungen abschliessen *können*. Dem Kanton Bern steht es somit frei, auf dieses Instrument zu verzichten und sich stattdessen auf umfassende, individuelle Beratung, Begleitung und freiwillige Schulung zu konzentrieren.

Im Einzelnen haben wir folgende Anregungen:

2. Aufhebung der Zweiteilung in Erst- und Beratungsgespräch (Art. 8ff.) und Gestaltung der Befragung

Wir begrüßen es, dass jede ausländische Person, die in der Schweiz ihren Wohnsitz begründet, zu einem Gespräch eingeladen wird und über ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz informiert wird.

Wir sind allerdings der Ansicht, dass die Zweiteilung in Erstgespräch und ein Beratungsgespräch aufgehoben werden sollte. Grundsätzlich sollte jede ausländische Person umfassend beraten werden, idealerweise durch spezialisierte Dienste der Gemeinde in Zusammenarbeit mit inter-kulturellen Fachstellen mit entsprechendem Leistungsauftrag. Migrantinnen und Migranten sollten vor dem Hintergrund ihrer „Migrationsgeschichte“ begleitet werden. Dazu müsste gehören, dass über ihre Rechte und Pflichten, ihre kurz- und längerfristigen Perspektiven, Beratungsangebote von Fachstellen, mögliche Angebote der Gemeinde oder des Kantons sowie Fördermassnahmen wie Sprachkurse gesprochen wird. Für jede Person entsteht so ein individuelles, kleines „Integrationsprojekt“. Falls nötig, sollten professionelle Übersetzerinnen und Übersetzer oder Kulturvermittler beigezogen werden; auf eine Übersetzung durch Familienangehörige ist grundsätzlich zu verzichten. Um den Entwicklungsperspektiven und den individuellen Bedürfnissen aller Personen gerecht zu werden, namentlich auch jenen von Frauen im Familiennachzug, sollten Ehepaare in der Regel auch getrennt beraten werden.

3. Streichung der Selektionskriterien in Art. 8 (Abs. 4)

Die Selektion der Personen mit und ohne „Integrationsbedarf“ nach den Kriterien in Art. 8 Abs. 4 sollte gestrichen werden. Die Liste birgt Diskriminierungspotential: Die Gefahr besteht, dass die einzelnen, aufgeführten Kriterien unbesehen der konkreten Verhältnisse unnötige Massnahmen auslösen. Beunruhigend erscheint insbesondere das Kriterium „Anzahl Kinder im vorschul- bzw. schulpflichtigen Alter“. Die Gefahr ist gross, dass damit jede Frau – insbesondere, wenn sie aus einem nicht-europäischen Land stammt, unter spezielle Beobachtung gerät und sich an „schweizerischen“ Lebensentwürfen messen lassen muss. Dies widerspricht dem grund- und menschenrechtlich garantierten Recht auf Familie und auf persönliche Freiheit. Ebenso kann allein aufgrund fehlender Kenntnisse der Amtssprache nicht auf Integrationsdefizite geschlossen werden. Auch unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit ist der Katalog stossend, da Schweizerinnen und Schweizer mit vergleichbaren Kriterien bzw. vermuteten „sozialen Defiziten“ von keinerlei Zwangsberatung und –schulung erfasst werden.

4. Vertretung von Migrantinnen und Migranten in Gremien und Kommissionen (Art. 4ff.)

Auch der Bericht Integration des Bundesrates hält fest, dass Integration vor allem über die Regelstrukturen erfolgen soll. Wir sind der Ansicht, dass in diesem Bereich wesentlich mehr getan werden müsste. So regen wir an, durch Verankerung eines konkreten Auftrages an Kanton und Gemeinden sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten angemessen in jenen Gremien vertreten sind, die für die Integration besonders zentral sind, namentlich in Schulkommissionen, Gleichstellungskommissionen, Baukommissionen, Schlichtungsstellen, Elternräten u.ä. (in Ergänzung von Art. 4 Abs. 3)

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Judith Wytenbach
Vorstand Humanrights.ch

Christina Hausammann
Co-Geschäftsleiterin Humanrights.ch